Baudenkmal ortsfestes Bodendankmal

bewegliches Denkmal X

Denkmalbereich ")

Ifd. Nr.

) Denkmalbereiche, die durch Satzung. Bebauungsplan oder ordnungsgehordliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereicher kann anstelle der folgenden Angeben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug gehommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Grabdenkmal Pfarrer Bergmann
agemäßige Bezeich- nung des Denkmals Koordinatenbezeichnung oder Straßenname und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Friedhof Styrum
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	Grabmal mit gestuftem Sockel, darin Inschrift, darüber vollplastische Figur! Die Inschrift des Sockels weist den Verstorbenen als ersten Pfarrer der Gemeinde Styrum aus, der 1900 seinen Dienst antrat und 1904 verstarb. Das o.g. Objekt ist Denkmal gemäß § 2 DSchG NW. Friedhöfe sind eng mit der Ortsgeschichte verbunden, sie sind gleichsam sichtbare Ortschroniken und erinnern an bedeutende Familien oder wichtige historische Ereignisse. Die in ihnen vorhandene Anschaulichkeit historischer Prozesse kann auch in Zukunft ständig erlebt werden: Das o.g. Grabmal verweist auf ein bedeutendes ortsgeschichtliches Datum in Verbindung mit einer damit verbundenen Person. Pfarrer Bergmann war erster Seelsorger einer im sich rasch entwickelnden Styrum neu gegründeten Gemeinde. Der Eigenwert des Grabmals liegt in der qualitätvollen Gestaltung, vor allem der Grabplastik. Wenn im DSchG NW die Bedeutung für die Geschichte des Menschen gefordert wird, so ist sie für das Grabmal Pfarrer Bergmanns als einem Erinnerungsmal für prägende ortsgeschichtliche Ereignisse eindeutig vorhanden. Aufgrund seiner herausragenden Gestaltung ist es aus orts- und kunstgeschichtlichen Gründen als Denkmal gemäß § 2 DSchG NW anzusehen, an dessen Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Untere Denkmarpenorge, Az.

Tag der Eintragung

45468 Mülheim an der Ruhr,

Zimmer Nr

Auskuntt erteilt: Herr Bocklenberg

502

455 6109

Sprechstunden.

Mo-Fr 8-12.30 Uhr



301/0001 - Deutschor Lumendeverlag GmbH - 3/62 Nachdruck verboten

(Zeichen bei Zuschritten bitte angeben)

Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste

1 1, 01, 06

- Ihr Antrag vom

EB Grün & Wald

z. Hd. Frau Stiefken

hier

Sehr geehrte(r)

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll



Gemeindeverlag GmbH - 3/93 verboten